

Richtlinien

zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Nothilfefonds

Der Gemeinderat der Gemeinde Reilingen hat am 26.01.2015 folgende Richtlinien beschlossen:

Der Reilinger Nothilfefonds ist eine Einrichtung der Gemeinde Reilingen zur Unterstützung in Not geratener Reilinger Bürger und Bürgerinnen. Der Fonds verfolgt damit ausschließlich mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO).

Zur Erfüllung dieses Zwecks wird der Nothilfefonds die ihm aus Spenden zugeflossenen Mittel zeitnah verwenden (§ 55 Abs.1 Nr. 1 AO).

Für die Vergabe der Mittel sollen dabei die nachfolgenden Richtlinien gelten:

1. Die Spenden aus dem Nothilfefonds sollen hilfsbedürftigen Reilinger Bürger und Bürgerinnen zu Gute kommen.
2. Unterstützt werden können auch Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
3. Die Leistungen sollen einmalig gewährt werden, nicht als dauernd wiederkehrende Zuschüsse; Ausnahmen sind in besonderen Einzelfällen möglich.
4. Für die Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - Die Hilfsbedürftigkeit der empfangenden Person muss nachgewiesen oder von Amtswegen bekannt sein.
 - Anderweitige Hilfsmittel zur Beseitigung der Notlage sind kurzfristig nicht zu erlangen.
 - Die hilfsbedürftige Person muss Anstrengungen unternehmen, anderweitige Hilfe, sofern diese beantragt werden kann, zu erhalten.
 - Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 53 Nr. 2 AO.

5. Über die Grundzüge der Vergabe der Zuwendungen entscheidet ein Gremium (Kuratorium), das aus folgenden Personengruppen gebildet wird:

- dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin
- je 1 Fraktionsvorsitzende/r der Mitglieder des Gemeinderats
- einem leitenden Mitarbeiter des Haupt-/Sozialamts
- einem Vertreter des Rechnungsamts/Kämmerei

Das Gremium hat dabei Vorschläge aus der Gemeindeverwaltung, des Gemeinderats und der Bevölkerung zu prüfen.

Über die Entscheidungen dieses Gremiums ist ein Protokoll zu führen. Einmal jährlich soll dieses Gremium über die durchgeführten Maßnahmen im Gemeinderat berichten.

6. Zur unbürokratischen und schnellen Hilfe in Notsituationen kann in Einzelfällen die Gemeindeverwaltung über die Vergabe von Mitteln bis zu einem Betrag von 500,00 € entscheiden. Die Gemeindeverwaltung wird über solche Maßnahmen das unter Ziff. 5 genannte Gremium zeitnah unterrichten.
7. Ungeachtet des Grundsatzes der zeitnahen Mittelverwendung kann der Nothilfefonds eine freie Rücklage in Höhe von 10 % seiner Mittel bilden.
8. Auf Leistungen des Nothilfefonds besteht kein Rechtsanspruch.
9. Diese Richtlinien treten zum 27.01.2015 in Kraft.

Ausgefertigt:

Reilingen, den 27.01.2015

Stefan Weisbrod
Bürgermeister